

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-154/22
Datum: 07.12.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel
hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Frau Priehn,

mit Schreiben vom 08.11.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Stromerzeugung. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zu diesem Zweck soll für ca. 15,3 ha ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die voraussichtliche elektrische Leistung beträgt 20 MWp. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um einen 200 m breiter Streifen entlang der Bahnstrecke Schwerin-Parchim südlich des Ortsteils Zapel Ausbau. Sie stellt sich derzeit als unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Südlich der Bahntrasse befindet sich in räumlicher Anbindung das realisierte Freiflächen PV-Vorhaben (vB-Plan Nr. 2 „Krummes Moor“) der Gemeinde Zapel. Mit der vorliegenden Planung findet eine städtebauliche Konzentrierung der Energiegewinnungsanlagen und eine Minimierung der Zersiedlung des Raumes statt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 17,2 ha.

Für die Gemeinde Zapel besteht kein Flächennutzungsplan.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Eine Zielvereinbarkeit gilt daher nur für den bahnstreckennahen Abschnitt der Sonderbaufläche. Für den daran anschließenden Bereich ist ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) notwendig. Bei dem angezeigten Projekt soll der 200 m Korridor entsprechend des EEG 2021 für die vergütete Stromerzeugung in Anspruch genommen werden. Gemäß der Matrix zur Bewertung von ZAV Freiflächenphotovoltaikanlagen des Wirtschaftsministeriums M-V sind für diese Sonderfälle Mindestanforderungen in Form von der Erfüllung der Kriterien der Kategorie A und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde, entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B, vorgesehen.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die Bodengüte für das Plangebiet wird mit Wertzahlen zwischen 25 bis 44 angegeben. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von 33,9. Der Nachweis über die Vereinbarkeit mit dem genannten Ziel ist erbracht.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Eine Angabe zur Betriebszeit der technischen Anlage wurde bisher nicht getroffen.

Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Ob es eine vertragliche Regelung zum verpflichtenden Rückbau gibt, geht aus den vorliegenden Unterlagen bisher nicht hervor. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Für den Geltungsbereich sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM keine raumordnerischen Festlegungen getroffen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Unigea Solar Projects GmbH
Frau Gabi Hinz
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

Per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
FD 38 Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner
Herr Ringel

Telefon 03871 722-3814 **Fax** 03871 722-77-3814

E-Mail paul.ringel@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Ludwigslust	A 330	02.11.2022

Ihr Auskunftersuchen zur Kampfmittelbelastung vom 28.09.2022

Sehr geehrte Frau Hinz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes MV in der Gemarkung:

Gemarkung	Zapel Dorf	Flurstücknummer	15/16; 29/2
Gemeinde	13076158	Fläche	-
Flurnummer	2	Art der Kampfmittelbelastung	Kat. 1 – Kampfmittelverdacht nicht bestätigt - Dokumentation

sind für die zuvor aufgezählte Fläche **derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren** zu entnehmen. Für dieses Gebiet bestehen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.

Gegen die Ausführung der Bauarbeiten in dem aufgeführten Gebiet bestehen keine Bedenken.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollte bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Besonderheit: Arbeiten in Bereichen von Medienleitungen

Erfolgen Arbeiten in Tieflagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes **kein** Auskunfts- und Handlungsbedarf. Wenn nach eigener Prüfung die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann mit den Arbeiten begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Ringel
SB Brandschutz

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220090

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
22.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau" der Gemeinde Zapel, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 08.11.2022; PE: 10.11.2022
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 22.06.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 22.06.2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Zapel wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, folgendes ist jedoch zu beachten:

Bei der Errichtung der Solaranlage soll berücksichtigt werden, dass keine Blendwirkung der Module auf den öffentlichen Straßenverkehr auf der B321 eintritt.

Für die geplanten Ersatzpflanzungen/Kompensationsmaßnahmen gilt, dass Sicherheitsräume/ lichte Räume sowie Sichtbeziehungen an öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wegen und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/Wegen bedarf es bei womöglich zukünftigem dauerhaftem Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr jeweils eines (Teil-)Einziehungsverfahrens (§ 9 StrVG M-V).

Abschließend ist zu berücksichtigen: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (auch Baustellenzufahrten) sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den

bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans für die Bauphase(n) zu beantragen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.
2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.
3. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbueugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.
8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.
9. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz **rechtzeitig** ein Modulbelegungsplan zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Matthias Müller-Berthold, SB

FD 53 – Gesundheit

Keine Anregungen/Bedenken

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau" der Gemeinde Zapel.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Für das Bahnflurstück fehlt die Flurstücksbezeichnung 64.
- Die Flurstücksnummer 19/2 östlich angrenzend an 29/2 und 15/16 fehlt.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

Zapel B 321 Todesmarschgedenkstein

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) sind entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Festsetzungen Nr. 6 kann eine erhebliche Beeinträchtigung des o.g. Baudenkmal ausgeschlossen werden. Die genaue Anpflanzung ist der unteren Denkmalschutzbehörde bekanntzugeben.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

In der Begründung des Textteils B und in den TeilB –Text sind nachrichtlich folgende Hinweise zu Bodendenkmalfunden zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Vollmer
Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach muss der Vorhabenträger

- bereit und in der Lage sein
- das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und
- die Planungs- und Erschließungskosten (beinhalten auch Ausgleichsmaßnahmen) zu tragen.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Bundesstraße B 321.
Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 – UmweltNaturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			24.11.22 Ahrens	Schumann	Schumann
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	08.12.2022 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser vor Ort, ohne Einleit-/ Versickerungsanlagen, versickern zu lassen, wird zugestimmt.
Zudem trägt die örtliche Versickerung zur Grundwasserneubildung bei und führt damit nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers.

Gewässer

Östlich des Grundstücks befindet sich ein Graben, der in der Regel nicht wasserführend ist. Dieser wurde im Teil A – Planzeichnung als private Grünfläche gekennzeichnet.

Forderung: Bezüglich dieses Gewässers ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ einzuholen und der unteren Wasserbehörde vor/ mit erneuter Beteiligung vorzulegen.

Hinweise: Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen.

Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.

Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Bei der Errichtung des Solarparks ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zu beachten.

Grundwasser**Hinweis**

Die Grundstücke befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Allg. Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie :

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut

P. Rahn, Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen. Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Die im Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlagen südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel, Amt Crivitz, ausgewiesene Flächen enthalten Böden mit hoher Schutzwürdigkeit sowie erhöhter Schutzwürdigkeit (Karte1).
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen.

Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Krüger, SB

Bodenfunktionsbereich



- Hohe Schutzwürdigkeit
- Erhöhte Schutzwürdigkeit

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel umfasst in der Gemarkung Zapel-Dorf Flur 2 die Flurstücke 15/16 (Teilfläche) und 29/2. Mit dem Plangebiet sollen die Flurstücke bzw. Flurstückteile als Flächen zur Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Bahnstrecke Parchim-Schwerin, Bundesstraße B 321).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Bundesstraße B 321 sowie des Bahnverkehrs Parchim-Schwerin ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Crivitz
Für die Gemeinde Zapel
Frau Siraf
PA nur per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
Frau Heide Beese

Telefon 03871 722-6838 **Fax** 03871 722-77-6838

E-Mail heide.beese@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
	Ludwigslust	C 316	14.02.2023

Frühzeitige Behördenbeteiligung zum vorh. B-Plan Nr. 3 "PVA Zapel Ausbau" der Gemeinde Zapel Hier Stellungnahme der UNB

Sehr geehrte Frau Siraf,
leider kann ich Ihnen nur die Stellungnahme des Fachgebietes spezieller Artenschutz übersenden. Der Umweltbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Insofern Abstimmungen hierzu erforderlich sind, bitte ich dies direkt mit Frau Damm (03871 722 6818, Mareike.Damm@kreis-lup.de) vorzunehmen. Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die eingereichten Unterlagen sind nicht prüffähig, da Belange des speziellen Artenschutzes nicht betrachtet wurden. Eine Stellungnahme zum Vorhaben erfolgt, wenn ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorliegt. Die nachfolgenden Belange sind dabei im weiteren Planverfahren zu beachten.

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde

darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Lebensraumzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel), Einschränkung der Bedeutung der Flächen zwischen den Modulen für Bodenbrüter, da Module, Zäune etc. als Ansitzwarten u.a. für Greife und Krähenvögel dienen
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in den Hinweisen zur Eingriffsregelung HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Reduzierungen des hier genannten Kartierumfangs wären plausibel zu begründen. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V. Aufgrund möglicher baubedingter Auswirkungen ist ein pauschaler 200m Radius für Brutvogelkartierungen u.U. nicht ausreichend. Hier sind, wenn entsprechende potentielle Lebensräume in der Umgebung vorkommen, auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel zur Bestimmung des Untersuchungsraumes zu berücksichtigen. Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Insekten zu erweitern.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Untersuchungsräume sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden

bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die faunistischen/ floristische Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Dauer der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- dateien wird seitens der UNB begrüßt.

Begründung:

„Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfadens M-V vorzunehmen. Dabei sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf
zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden. Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden.

Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämuungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Eingriffsregelung und Artenschutz

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB). Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen

Insofern im weiteren Planverfahren hinsichtlich der Planungsziele Änderungen vorgesehen sind, sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können.

Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung der Flächen erhöhen.

Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung der von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen mit dem Verweis auf (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitateignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.

Eine Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar überwiegend unwahrscheinlich generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

Eine ähnliche Konstellation ist an Gleisanlagen zu erwarten.

Es ist dann zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu

vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.

Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen + Wartungstätigkeiten

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“).

Danach kann eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden. Dieser Abstand wäre dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Feldlerchen ein ausgeprägtes Meideverhalten zu Vertikalstrukturen zeigen. In der Literatur sind Abstände z.B. zu Waldflächen von 60 bis 220 m (in Abhängigkeit der Ausprägung und Höhe) dokumentiert (siehe u.a. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/>).

Inwiefern ggf. ein Gewöhnungseffekt an PV-Modulen eintritt bleibt abzuwarten.

Folglich können CEF- Maßnahmen für Verluste von Brutrevieren wertgebender, gefährdeter Vogelarten (z.B. Ortolan, Feldlerche) erforderlich werden, welche wiederum im Text Teil B konkret festzusetzen sind. Dabei sind die Anforderungen der Art an ihre Lebensräume zu beachten.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse der UNB nachvollziehbar nachzuweisen. Art und Weise der Pflege der Flächen sind dazu hinreichend konkret darzulegen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2 jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

Gehölze

Zwischen vorhandenen Gehölzen und den geplanten Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen. Hinreichende Abstände sind erforderlich, um spätere Fällungen aufgrund von Verschattungen etc. zu vermeiden.

Bezüglich der Anpflanzfläche A ist ein Anwuchserfolg aufgrund des Schattendruckes der vorhandenen, östlich angrenzenden Gehölze stark eingeschränkt.

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Heide Beese
SB spez. Artenschutz
Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-349-22-5122-76158
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. November 2022

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“
der Gemeinde Zapel**

Ihr Schreiben vom 8. November 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Der Geltungsbereich dieses B-Planes umfasst eine Gesamtgröße von 17,24 ha. Es sollen Ackerflächen des Feldblocks DEMVLI096AD20040 in Anspruch genommen werden. Die Ackerzahl wurde mit 33 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke Schwerin – Parchim und der B321 entfernt.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Für 6,9 ha der Vorhabenfläche, die sich außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. Die Unterlagen lassen die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nur zum Teil erkennen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen.

Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

In seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist ein Antrag der Energieallianz MV Projekt Nr. 1 GmbH & Co.KG nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden. Dieser befindet sich im Genehmigungsverfahren.

	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Zapel Hof, Flur 1, Flurstück 20	33281214	5940492
WKA 2	Barnin, Flur 1, Flurstücke 312, 313	33281748	5940771
WKA 3	Barnin, Flur 1, Flurstücke 312, 313	33282096	5940726
WKA 4	BarninFlur 1, Flurstück 316	33281806	5940423
WKA 5	Zapel HofFlur 1, Flurstück 145	33281611	5940121
WKA 6	WessinFlur 4, Flurstücke 167, 172	33282018	5939992
WKA 7	WessinFlur 4, Flurstück165	33282146	5940322
WKA 8	WessinFlur 4, Flurstücke 163, 164	33282364	5940046
WKA 9	WessinFlur 4, Flurstücke 156, 157, 158	33282634	5939817
WKA 10	WessinFlur 1, Flurstück 161	33282459	5939503
WKA 11	WessinFlur 4, Flurstücke 160, 177, 178	33282389	5939158
WKA 12	WessinFlur 4, Flurstück 159	33282813	5939477
WKA 13	WessinFlur 4, Flurstücke 108, 109, 110	33283161	5939550
WKA 14	WessinFlur 4, Flurstücke 106, 107	33283470	5939731
WKA 15	WessinFlur 4, Flurstücke 90, 91, 106	33283820	5939711
WKA 16	Wessin Flur 4, Flurstücke 108, 109, 110	33283460	5939353
WKA 17	Wessin, Flur 4, Flurstücke 98, 99, 100, 104	33283810	5939330
WKA 18	Wessin, Flur 4, Flurstücke 114/1, 115/1	33283191	5938978
WKA 19	WessinFlur 4, Flurstück 113/1	33283552	5938924
WKA 20	WessinFlur 4, Flurstück 103	33283964	5938932

Koordinatensystem: ETRS 89/ UTMZone 33 N

Im Auftrag



Anne Schwanke

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.11.2022
Bearbeiter: Herr Goetz (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-22353-510-c
Tel.: 0385 588-64 -514 (Abt. 5))
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 28.11.2022

29. NOV. 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Eine eventuelle Gefährdungssituation für den Bahnverkehr auf der an das Plangebiet angrenzenden Bahntrasse kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Die Erstellung eines Blendgutachtens wird deshalb empfohlen.

Hinweis:

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umwelt radioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohrerlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Stenning
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paußhöfer Weg 1
19051 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

DamVorstand eingegangen	
21. Nov. 2022	
AL	AV

Forstamt Gädebehn

Amt Crivitz
Amt für Stadt- u. Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03863 2253-213
Fax: 03994 235-424
E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 17. Nov. 2022

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 Bau GB und 2 Abs. 2 BauGB**

Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Zapel "Photovoltaikanlage südlich des Ortes
Zapel Ausbau"

-Ihr Schreiben vom 08.11.2022

Sehr geehrte Frau Priehn,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige
Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind keine Waldflächen gemäß § 2
LWaldG¹ vorhanden bzw. von dem Vorhaben in unmittelbarer Nähe betroffen.

Somit bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der
Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird kein Wald gemäß § 2 LWaldG
entstehen.

Die Merkmale für eine Waldfläche sind eine mittlere Breite von mindestens 25 m und
eine Überschirmung von ≥ 50 %. Weiterhin muss die bestockte Fläche eine Größe von
min. 2000 m² aufweisen und mit Waldbäumen und -sträuchern bestockt sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadler
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Ludwigslust, 10.11.2022
He

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes
Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme
ab:

Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser-
und Bodenverbandes Untere Elde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Heller
Verbandsingenieurin



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 042 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-22-145491

06.12.2022

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 sind nachfolgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Bei den angrenzenden Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für das Jahr 2023 investive Maßnahmen im Bereich Oberbau und Erdkörper geplant sind. Hierfür ist eine Zuwegung und Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Photovoltaikanlage geplant. Den aktuellen Planungsstand fügen wir zur Kenntnis als Anhang bei.
- Sollten sich durch die Planungen der DB AG Konflikte mit den Zielen des Bebauungsplanes ergeben, wenden Sie sich bitte zur Abstimmung an die zuständige Abschnittsmanagerin der DB Netz AG. Kontakt: Frau Radmila Redmann, Mobil: 0152/32115383, Mail: radmila.redmann@deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzner

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler





- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.
- Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden.
- Es sind Flucht- bzw. Rettungswege freizuhalten, um die Sicherheitspflichten nach § 4 AEG erfüllen zu können. Die Erreichbarkeit der Bahnbetriebsanlagen muss für das Instandhaltungspersonal sowie das Notfallmanagement zu jederzeit gewährleistet sein.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

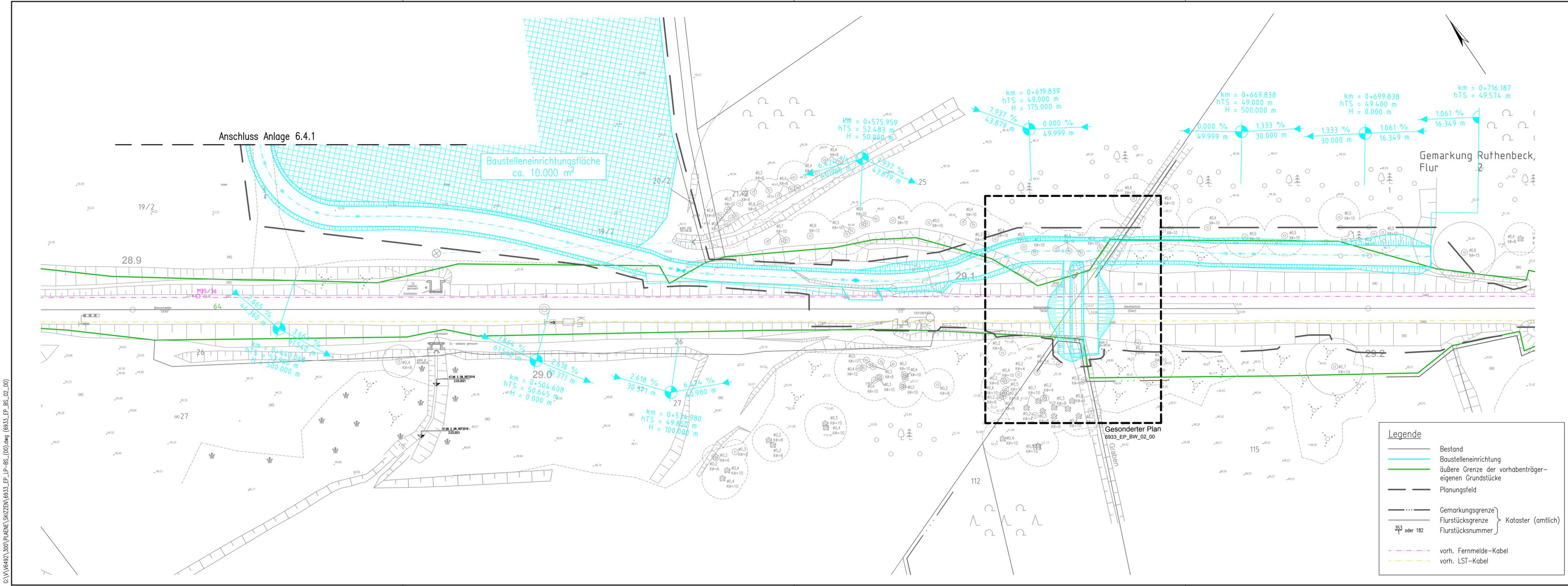
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Gesine
i.V. Pohlmann

Digital unterschrieben
von Gesine Pohlmann
Datum: 2022.12.06
15:31:24 +01'00'

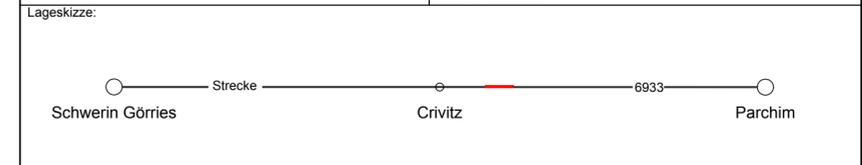

i.A. Zielzki

Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2022.12.06
11:52:45 +01'00'



e		
d		
c		
b		
a		
Index:	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name: Datum:

Prüfvermerke		
Die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:		Freigabe zur bautechnischen Prüfung
Für den Auftragnehmer:	Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
Für die DB Netz AG:	Ort, Datum, Unterschrift	Prüfingenieur
Interoperabilität geprüft (benannte Stelle), Name		
Datum	geprüft/ genehmigt	
Datum	geprüft/ genehmigt	
Datum	geprüft/ genehmigt	
Eisenbahn-Bundesamt	gleichgestellt mit Prüfexemplaren	geprüft/ genehmigt
Datum		
Freigabe der Ausführungsunterlagen <input type="checkbox"/> mit Regelungen durch den BVB Freigabe-Nr.:		
Ort, Datum, Unterschrift (BVB)		
Genehmigung zur Bauausführung		
Ort, Datum, Unterschrift		



Auftragnehmer:	Planverfasser: HTG BERATENDE & PLANENDE INGENIEURE Schwerin, 27.01.2022	Ausgabe vom: 27.01.2022		
		Auftrags-Nr.: V6492		
Bauherr: DB NETZE DB Netz AG Netz Schwerin I.NA-O-N-SWE Wismarsche Straße 390 19055 Schwerin	Planung im Auftrag: DB NETZE DB Netz AG Projekt Bestandsnetz Neustrelitz I.NI-O-M-N Wismarsche Straße 390 19055 Schwerin Magdeburg, 27.01.2022	Bearb.	04/2021	H. Richter
		Gez.	04/2021	N. Schulz
		Gepr.	04/2021	Prof.-Dr.-Ing. Winter
Plan-Nr.: 6.4.2		Entwurfsplanung		
Planzeichen: 6933_EP_BS_02_00		Blattgr.: 297 x 970		
Einwirkungen (Lastmodelle):		Höhen- und Koordinatensystem DB_REF2016 DB_REF		

Maßstab:	Baustelleneinrichtungsplan		
1:500			
Projekt: Dammsanierung km 29,1+00 - km 29,2+00 und Durchlasserneuerung km 29,1+26			
Strecke Strecke 6933 Schwerin Görries - Parchim			
Bauwerksnummer		Brückennummer	Barcode
Strecke	Kilometer	Kennzahl	
6933	29,1+26		

G:\V\6492\300\PLANEN\SKIZZEN\6933_EP_LP_BS_00.dwg (6933_EP_BS_02_00)



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Paula Klabe

Telefon: 0385/588-15535

AZ: V-509-00000-2013/001-124

Email: paula.klabe@em.mv-regierung.de

per Empfangsbekanntnis

Amt Crivitz
für die Gemeinde Zapel
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Schwerin, den 28.09.2023

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Zapel

hier: Antrag der Gemeinde Zapel vom 08.11.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel-Ausbau“ wird in Bezug auf die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Zapel und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden bestimmten Zeitraums, sicherzustellen.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@vm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/vm/>

- 1.2. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist, dass gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht werden. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen.
2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
3. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den in den Antragsunterlagen vom 08.11.2022 (einschließlich Ergänzung vom 10.08.2023) genannten Maßnahmen und Zusagen (siehe unten II c).
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Zapel vom 08.11.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Zapel am 06.09.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel-Ausbau“ gefasst. Die im Rahmen des Bebauungsplanes geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat eine Flächengröße von 15,18 ha. Vorhabenträger ist die Solarpark ZaD GmbH & Co. KG.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich teilweise außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Zapel an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch kann von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 5 Abs. 6 LPIG obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen.

Das Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 25.08.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 22.09.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 LPIG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden kann, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 5 Abs. 6 LPIG ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen für eine Zielabweichung, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnissen nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel-Ausbau“ gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für ländliche Räume.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP WM 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in

Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zudem ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP WM vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neue Erkenntnisse und Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 sowie des RREP WM noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Dies betrifft die bereits oben dargestellte Entwicklung des gestiegenen öffentlichen Interesses am Klimaschutz sowie am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum anderen ist die Vorgabe des LEP 2016 im damaligen Fortschreibungsprozess erkennbar an die Flächenkulisse des damals geltenden EEG angelehnt worden, da ohnehin von einer Realisierung dieser Photovoltaikprojekte nur unter Verwendung der garantierten Einspeisevergütung, die auf Grundlage des EEG gewährt werden, auszugehen war. Mittlerweile haben sich die durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromgestehungskosten ergeben, die eine Realisierung in wirtschaftlicher Hinsicht auch ohne Einspeisevergütung ermöglichen.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Der Anteil der von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, ist gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass sie der planerischen Grundkonzeption in einer Gesamtbetrachtung zuwiderläuft. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten

Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Zapel geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine räumliche Begrenzung vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

c) Ermessenserwägungen

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung, ob alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung vorliegen, abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob es diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3. (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A (Kriterien, die obligatorisch sind) und in die Kategorie B (Auswahlkriterien). Die Kriterien wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Da das Vorhaben vollständig dem 200 Meter Korridor des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2021) entspricht, ist die Zulassung einer Zielabweichung möglich, wenn

die Voraussetzungen der Kriterien der Kategorie A sowie eine finanzielle Beteiligung der Kommunen entsprechend dem Kriterium 1 der Kategorie B erfüllt sind.

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenem Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel-Ausbau“ der Gemeinde Zapel ist somit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



AL5 i.V. 530

Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹

Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.

Zur Gewährleistung des unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nachnutzbarkeit nicht sicher.

In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen der weiteren geplanten Solarparks in der Planungsregion (Solarparks bei Sukow, Zapel (südlich der Bahnlinie), Schwerin-Stern Buchholz, Lübesse, Sülte, Mörderitz, Domsühl) sowie ggf. weiterer Solarparks, die in der Region geplant sind (z. B. Solarpark Plate) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“). Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/projektberichte/labof/>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

keine dementsprechenden Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

Es wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Ziele. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in ausgewiesenen Gewässerentwicklungsräumen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

AZ: VIII-509-0000-2013/001-124

Hausanschrift

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Telefax: 0385 588 5045
E-Mail: Paula.Klabe@em.mv-regierung.de
Internet: www.wm.mv-regierung.de

Empfangsbekanntnis

Empfänger:

Amt Crivitz – für die Gemeinde Zapel -, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Anlagen:

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 26.09.2023 über die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz

erhalten am:

Datum, Unterschrift, Stempel

*Bitte senden Sie dieses Empfangsbekanntnis **umgehend** an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zurück (per Fax, Brief **oder** eingescannt).*

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO-M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wmv>

